

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 67 (1973)

Artikel: Die rechtlichen Beziehungen zwischen Fahr und Einsiedeln : zugleich eine Studie zur Geschichte der inneren Verfassung eines Tochterklosters
Autor: Reber, Urs
Kapitel: C: Erste Statuten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

C. Erste Statuten

1. Vorbemerkung

Durch das im Jahre 1380 vom Abt von Einsiedeln für Fahr erlassene Statut findet die Periode, in welcher lediglich *Gewohnheitsrecht* die inneren Verfassungsstrukturen unseres Klosters bzw. die Ausgestaltung seiner Abhängigkeit vom Mutterkloster bestimmte, wenigstens formell ihren Abschluß. Für die bisherigen Ausführungen unserer Arbeit waren wir genötigt, die heute noch greifbaren Quellen möglichst vollständig zu verarbeiten, um so einen umfassenden Einblick in die Zeitspanne zu vermitteln, in welcher das Kloster Fahr entstanden ist und mehr und mehr an Bedeutung gewonnen hat. Mit dem Beginn einer *bewußten Rechtsetzung*¹ werden wir nur noch eine spezielle Auswahl des Quellenbestandes berücksichtigen und so versuchen, die Frage zu beantworten, ob das Statut überhaupt angewandt worden ist.

2. Die Statuten² und ihre Anwendung

a. Die Anordnung des Abtes von 1380

Im Jahre 1387 erstellte der Notar Rüdger von Mandach³ auf die Bitte dreier Klosterfrauen von Fahr ein *Instrument* über folgende Briefe: Eine vom Abt von Einsiedeln und dem Propst von Fahr besiegelte sowie vom im damaligen Zeitpunkt als verstorben erwähnten Notar Berchtold Frie von Pfullendorf⁴ signierte Urkunde vom 5. Januar 1380 sowie deren Bestätigung durch den Bischof von Konstanz vom 11. Januar 1380. –

¹ Wir haben diesen Begriff K. S. BADER: Deutsches Recht, in Deutsche Philologie im Aufriß, hg. von W. Stammler, Bd. III (Berlin 1957) Sp. 1418 entnommen.

² Die Quellenstücke aus der Zeit vor der Reformation, welche den folgenden Ausführungen zugrunde liegen, finden sich heute vollständig im Faszikel D. F. des StAE.

³ Über Rüdger von Mandach vgl. Statutenbücher 136 Anm. 1 und W. MERZ, Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau II S. 399; der von beiden Autoren für dessen Todesjahr verwendete Eintrag in MGH Necrol. I S. 556 ist falsch: Nach der Primärquelle, Zentralbibliothek Zürich MS C 10 d fol. 18v, ist der Notar erst 1392 («MCCCLXXXII») und nicht schon 1382 gestorben, wogegen übrigens auch unser Quellenstück anno 1387 sprechen würde.

⁴ Über Berchtold Frie von Pfullendorf vgl. Statutenbücher 135 Anm. 12.

Der Anlaß für die Bitte um das Instrument von 1387 war die Angst der Frauen, die Originale von 1380 zu verlieren, was allein schon für deren Bedeutung spricht. Tatsache ist, daß uns heute nur noch die Urkunde von 1387 erhalten ist ¹.

Der bedeutsame Inhalt der uns nur im Transsumpt überlieferten Urkunde vom 5. Januar 1380 war im wesentlichen folgender: Der Abt von Einsiedeln weist zunächst darauf hin, daß das Kloster Fahr seit seiner Gründung in der Weise dem Stifte Einsiedeln unterworfen ist, daß der Abt von seinem Kloster eine geeignete Person als Propst nach Fahr sendet, der dem Frauenkloster in spiritualibus ² et temporalibus vorzustehen hat. Er macht ferner auf die Mißwirtschaft dieser Pröpste aufmerksam, was den Unterhalt der achtzehn seit altersher dort wohnenden Klosterfrauen ³ gefährde. Aus diesen Gründen nun ordnet er an, daß künftig Veräußerungen nur noch mit der Zustimmung einer Mehrheit des Frauenkonventes und aus einem triftigen Grunde, über welchen er sich einen Entscheid vorbehält, erfolgen dürfen. Besitzungen, Güter und Gebäude sollen in gutem Zustande gehalten und überflüssige Ausgaben (etwa für Gesinde und Gäste) vermieden werden. Der Propst soll den Frauen ihre gewohnten Pfründe ausrichten. Bei Knappheit und Ausfällen an Einkünften soll er eher an sich als am Konvente einen Abbruch tun. Allfällige Güter einer Klosterfrau ⁴ sollen bei deren Tod dem Propste zufallen, es sei denn, diese hätte angeordnet, daß sie dem Tische der Frauen zukommen sollen. Jedes Jahr soll der Propst dem Abte in Gegenwart der Meisterin und einer andern Klosterfrau Rechnung ablegen. Diesem Statut folgen zu wollen, soll der Propst mit einem Treueversprechen anstatt mit einem feierlichen Eide bekräftigen. Die Klosterfrauen sollen schließlich dem Propste in allem Erlaubten und Ehrbaren gehorchen wie dem Abte selbst ⁵.

¹ StAE D. F. 1. mit dem Notariatssignet.

² Insbesondere wohl Messelesen und Beichthören.

³ Vgl. oben S. 56 Anm. 2.

⁴ Vgl. oben S. 44 Anm. 4.

⁵ StAE D. F. 1; O. RINGHOLZ S. 278 stimmt im wesentlichen überein. Es ist auffällig, wie ähnlich diese Anordnungen des Abtes den bereits besprochenen des Bischofs anlässlich der Verleihung des Siegelrechts an den Konvent von 1360 gerade in ihren wesentlichen Punkten, was nämlich die Veräußerung des Klosterbesitzes betrifft, lauten. Es hat den Anschein, daß der bischöflichen Satzung eine Wirksamkeit versagt blieb und daß es deshalb noch eines Eingreifens des Abtes bedurfte, um der Verschleuderung des Klosterbesitzes Einhalt zu gebieten. Dies würde noch erhärtet durch den Umstand, daß erst nach dem hier in Frage stehenden Statut erstmals das Konventsiegel verwendet wurde (nämlich 1393) vgl. oben S. 58 Anm. 3.

Wenn wir die Urkunden, die nach dieser Anordnung des Abtes ergangen sind, überblicken, stellen wir tatsächlich eine gewisse Änderung gegenüber dem bisher üblichen rechtsgeschäftlichen Handeln Fahrs fest. Es sei zunächst nur an die drei Urkunden erinnert, in denen der Abt wohl nicht ohne einen besonderen Grund im Jahre 1385 Geschäfte von Klosterfrauen bestätigt, die er früher in seiner Funktion als Pfleger von Fahr bewilligt haben will¹. Unter höchster Wahrnehmung der Interessen des Frauenkonventes erfolgten zwei Geschäfte im Jahre 1389: Im ersten Fall versprechen der Abt von Einsiedeln und Propst Walther von End – er wird uns im folgenden noch wiederholt begegnen –, «9 Stück Kernen ab dem Hof Vogelsang, die der Propst versetzt hatte, inner den nächsten 6 Jahren wieder zu lösen und fürhin kein liegendes Gut des Klosters Fahr zu verkaufen oder zu versetzen, wie denn auch der vorgenannte Versatz der Meisterin und ihren Frauen an ihren Pfründen keinen Eintrag thun soll. Sollte Krieg oder großes Ungemach einbrechen, so wird der Termin der Einlösung auf 10 Jahre verlängert»². Das Quellenstück ist vom Abt und vom Propst (mit seinem persönlichen Siegel) besiegelt. Eine Woche später urkundet der Abt von Einsiedeln in Fahr, es hätten «Walther von End, Propst ze Vare, und mit sampt im Vro Margareth von Wesserspül, Meisterin, und die Closterfrowen gemeinlich desselben Closters ze Vare unsers Ordens» mit seiner, des Abtes, Einwilligung Güter, ebenfalls zu Vogelsang gelegen, verkauft, wobei auch an dieser Urkunde die Siegel des Abtes und des Propstes hängen³. 1391 urkundet und siegelt der Abt von Einsiedeln allein, daß eine Klosterfrau zu Fahr mit seiner Einwilligung an zwei ihrer Mitschwestern Reben vermacht habe, die nach deren Tod an den Tisch der Frauen fallen sollen zur Feier entsprechender Jahrzeiten⁴. Die ersten beiden Beispiele zeigen, wie vorsichtig man nunmehr weitere Veräußerungen des Klosterbesitzes vornahm. Im letzten Fall liegt eine deutliche Ausnahme von der Regel vor, daß die Güter von Klosterfrauen bei ihrem Tode dem Propst zufallen.

¹ Vgl. oben S. 61ss.

² RE 506; am Original StAE D. CD. 25 hängen die beiden Siegel. Der Hof Vogelsang schien ursprünglich im Familienbesitz der von End gestanden zu haben; im Jahre 1388 hat jedoch Walther von End mit Zustimmung seines Vaters und zum Nutzen unseres Klosters dieses Gut verkauft. In der entsprechenden Urkunde erscheint er übrigens zum ersten Mal als Propst von Fahr; vgl. J. HUBER, Die Regesten der ehemaligen Sanktblasianer Propsteien Klingnau und Wislikofen im Aargau (Luzern 1878) S. 47 und O. RINGHOLZ S. 306.

³ J. HUBER, op. cit. S. 47.

⁴ Vgl. RE 514 und Summarium zu StAE D. FC. 12.

b. Der Spruch des Landvogtes von 1393

1393 fällt der österreichische Landvogt Engelhard von Weinsberg in Baden einen Schiedsspruch. Vor ihn waren nämlich der Abt von Einsiedeln, die Meisterin und etliche des Konventes von Fahr einerseits, sowie der Propst und etliche des Konventes andererseits gekommen. Der Landvogt ordnete im wesentlichen an, daß man sich an den «tedungsbrief» – wahrscheinlich das soeben besprochene Statut von 1380 – halten solle. Der Propst solle zwar in seiner Würde verbleiben, doch soll der Landvogt – und darin liegt der grundlegende Unterschied zur vorhergehenden Satzung – seiner Herrschaft wegen einen Ammann in das Kloster Fahr setzen, welcher alle Jahre dem Abt, dem Propst, dem Kapitel von Einsiedeln und den Frauen Rechnung ablegen soll. Allfällige Mehreinnahmen dieses Ammanns sollen dem Kloster Fahr und nicht etwa ihm selbst zugute kommen. Erst wenn die Schulden des Klosters bezahlt sind, kann der Propst die Verwaltung wieder übernehmen. Ein unnützer Ammann wird vom Landvogt ¹ ersetzt ².

Dieser Spruch ist wohl am ehesten aus der Verschuldung heraus zu verstehen, in welcher sich damals Mutter- ³ und Tochterkloster befanden. Dazu kam, daß Einsiedeln nur sehr wenige Konventualen besaß (Walther von End bekleidete zugleich noch dort das Amt eines Kustos) ⁴. Aus der Zeit unmittelbar nach dieser Entscheidung des Landvogts sind uns von Fahr überhaupt keine Urkunden überliefert, und ein entsprechender Ammann erscheint erst viel später. Die nächste uns bekannt gewordene Fahrer Quelle ist von 1396 datiert: Propst Walther von End verleiht in eigener Kompetenz die Mühle zu Lanzenrain zu einem Erblehen ⁵. Es handelt sich um die letzte selbständige Urkunde eines Propstes von Fahr vor der Reformation. Im gleichen Jahre siegeln der Abt und der damalige Pfleger von Einsiedeln mehrere Geschäfte der Klosterfrauen ⁶. 1397 und 1398 dagegen siegelt in entsprechenden Angelegenheiten der Abt allein ⁷;

¹ Nicht vom Propst, wie es bei O. RINGHOLZ S. 307 unrichtigerweise heißt.

² StAE D. F. 2; HERRGOTT III 891 (ohne Dispositio); RE 521; O. RINGHOLZ S. 307 und O. ALLEMANN S. 101.

³ Zur Verschuldung Einsiedelns vgl. HERRGOTT III 887, RE 518 (beide mit falschem Datum) und O. RINGHOLZ S. 295s.

⁴ P. BÜTLER, Die Freiherren von Enne auf Grimmenstein (Schriften des Vereins für Gesch. des Bodensees und seiner Umgebung 44, Lindau 1915) S. 70 und O. RINGHOLZ S. 295 für das Jahr ca. 1391; RE 538 und O. RINGHOLZ S. 296ss. für 1396.

⁵ Vgl. RE 541 und Summarium zu StAE D. OC. 2, wonach das Siegel des von End abgefallen ist.

⁶ Vgl. StAE D. EC. 13, D. CD. 4, 5 und 27 sowie oben S. 58 Anm. 3.

⁷ Vgl. RE 547 und 552, bzw. Summarium zu StAE D. EC. 14 und D. CD. 30.

sein Einfluß in Fahr war demnach merklich gestiegen, und die Abhängigkeit des Tochterklosters besonders deutlich geworden. Es handelt sich bei diesen Geschäften durchwegs um Verkäufe von Gütern oder Versetzen von Naturalzinsen. Nach der Urkunde von 1397 verkaufen die Meisterin und der Konvent aus ihres «gotzhus notdurft ze furkomen meren gebresten» ein Gut zu Oberengstringen an einen der reichsten Zürcher, Heinrich Obrist¹. Trotz dieser Notlage im Kloster erscheint der Propst selbst als nicht völlig verarmt: Ca. 1398 wurde nämlich «ze Vare us des propstes hus korn genommen... und enweg geführt»².

c. Die Vermittlung Zürichs

Zwischen dem Abt und Walther von End im Jahre 1399

Im hier zu behandelnden Quellenstück wird im wesentlichen auf die Richtung des Landvogts von 1393 verwiesen. Neu hinzu kommt, daß weitere Streitigkeiten zwischen Walther von End und den Klosterfrauen vom Abte und niemand anderem innert Monatsfrist entschieden werden sollen. Wenn der Abt diesen Termin nicht einhält, oder der von End vor dem Abt nicht erscheint, so soll der Säumige dem anderen 100 Gulden Strafe zahlen. Der Rest dieses Schiedsspruches betrifft den von End in seiner Funktion als Kustos von Einsiedeln: Er beschwerte sich, was hier nur nebenbei bemerkt sein soll, wegen eines vom Abt in der Einsiedler Gnadenkapelle angebrachten Opferstockes³.

Auffallend an dieser Urkunde ist, daß Walther von End in ihr nirgends als Propst bezeichnet wird. – Die Geschäfte der Frauen werden weiterhin vom Abte selbst getätigt⁴.

Zwischen Walther von End und den Klosterfrauen im Jahre 1406

Da solche Auseinandersetzungen gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Spruches vor den Abt gehörten, war seine Einwilligung erforderlich, um neue «Stöße» durch den Bürgermeister und die Räte

¹ StAE D. EC. 14, Zitat aus dem Original bei O. ALLEMANN S. 41.

² StAZ B VI 196 a (zitiert bei O. RINGHOLZ S. 308 Anm. 7 mit falscher Signatur).

³ StAE D. F. 3, RE 562; O. RINGHOLZ S. 308 und O. ALLEMANN S. 101.

⁴ Vgl. RE 575 und 579, bzw. Summarium zu StAE D. CD. 6 und 31; da es sich in beiden Fällen um eine Wiedereinlösung versetzter Kernenzinse handelt, kann auf eine vorübergehende Besserung der finanziellen Lage des Konventes geschlossen werden.

der Stadt Zürich entscheiden zu lassen: Sie ordneten an, daß Walther von End nur in geistlichen Sachen Propst sein soll. So oft es vorab den Klosterfrauen, aber auch dem Bürgermeister und den Räten als notwendig erscheint ¹, sollen letztere dem Kloster Fahr einen Pfleger geben. Dieser Pfleger soll seinerseits einen Schaffner wählen, der die Einkünfte Fahrs verwalten und den Frauen ihre Pfründen ausrichten soll. Der Schaffner hat jährlich dem Abt, dem Propst und denen von Zürich Rechnung abzulegen. Von einem allfälligen Überschuß soll er dann nach Gutdünken derer von Zürich dem Propst etwas ausrichten ². Wenn die Frauen um geistliche Sachen «stöbig» würden, und die Mehrheit begehrte, daß der Propst zur Sache reden solle, so mag er wohl in das Kloster kommen. Solange sie seiner bedürfen, sollen sie ihm und seinem Knechte Kost und für zwei Pferde Heu, Stroh und Futter geben. Sobald die Sache erledigt ist, soll aber der Propst wieder gehen und nicht weiter im Kloster wohnen. Falls weiterhin Streit zwischen Walther von End und den Frauen entstehen sollte, so haben sie sich wieder an den Bürgermeister und die Räte von Zürich zu wenden. Geistliche Stöße solle der Abt von Einsiedeln entscheiden. Eine Behauptung des Walther von End schließlich, die Frauen seien ihm noch Geld schuldig, wird zurückgewiesen; keine Partei soll von der anderen etwas zu fordern haben ³.

Es war wohl dieser Spruch ⁴, der Walther von End veranlaßte, sich bei Herzog Friedrich IV. von Österreich zu beschweren. In dem entsprechenden undatierten Quellenstück heißt es unter anderem:

«Dis ist des probstes von Var klag:

Des ersten klagt er sich wie daz er von miner (des Herzogs) gnädigen herschaft wegen probst ze Vare sye ⁵ und über die kleinen gericht richter sye und über daz setzend die von Zurich ein amptman dar, der

¹ «als disen und uns das notdürftig dunket».

² «ein gütliche tûn als uns dann bescheidenlich dunket».

³ StAE D. F. 4, RE 594; O. RINGHOLZ S. 330 und O. ALLEMANN S. 101. Die beiden im StAE liegenden Ausfertigungen sind mit dem kleinen Stadtsiegel, dem Siegel der Propstei und demjenigen des von End persönlich versehen. – Beim Siegel der Propstei handelt es sich um die oben S. 43 besprochene Form der gekreuzten Ruder oder Stacheln mit Familienwappen. Es könnte sich um den Siegelstempel eines Vorgängers des von End handeln, was erklären würde, daß auch dessen persönliches Siegel hängt. Der Stempel ist sehr ähnlich, aber nicht identisch mit demjenigen, den der Propst Markwart von Rüseggen verwendet hat (vgl. oben S. 42 Anm. 4). Auf keinem der beiden an den zwei Ausfertigungen hängenden Siegel sind Umschrift und Wappen des Propstes hinreichend sichtbar.

⁴ Und nicht der nachfolgende, wie O. ALLEMANN S. 101 Anm. 32 vermutet.

⁵ Vermutlich aufgrund des Spruchs von 1393, vgl. oben S. 77.

im das sin in nimpt wider recht und uber sinen willen, sie stüren auch im sin lüt daselbs und gebieten inen alle gebott ze halten über alles recht». . . auch darüber wie «etlich die gen Zurich gehörent», ihn bei Nacht und Nebel durch Zürcher Gebiet nach Einsiedeln geschleppt hätten ¹.

Die Antwort des Herzogs ist nicht überliefert.

Obschon die obengenannte Vermittlung Zürichs relativ genaue Angaben für die innere Organisation des Klosters Fahr enthält, fehlt es leider an Quellen, die darüber Auskunft geben könnten, ob diesem Spruch überhaupt nachgelebt wurde.

d. Der Spruch des Abtes von Einsiedeln von 1411

Diese Urkunde zeigt, daß die Auseinandersetzung zwischen Walther von End und den Frauen durch die Vermittlungen Zürichs noch nicht ganz beseitigt worden ist. Die recht umfangreichen Anordnungen des Abtes – sie sind von ihm allein besiegelt und wurden ebenfalls doppelt ausgefertigt – lassen sich wie folgt zusammenfassen: Zunächst erfolgt ein Hinweis auf die letzte Zürcher Urkunde. Walther von End soll in geistlichen Sachen Propst sein. Der Abt selbst, sofern es sich als nötig erweist, setzt für das Weltliche einen Pfleger ². Wenn sich eine Klosterfrau ohne Erlaubnis des Propstes oder der Meisterin außerhalb des Klosters aufhält, so soll ihr die Pfrund nicht gegeben, sondern zum Nutzen des Gotteshauses verwendet werden ³. Der Propst soll überhaupt ungehorsame Frauen nach des Ordens Recht und nach der Regel bestrafen. Der Abt entscheidet bei künftigen Streitigkeiten der Parteien allein, sowohl im Weltlichen wie im Geistlichen. Die Frauen sollen dem Propst jährlich 10 Mütt Kernen und 10 Eimer Wein geben, wobei bei Krieg oder schlechter Ernte der Abt die Höhe der Abgabe bestimmt. Der Abt erlaubt vorläufig dem Propst, in seinem Hause in Fahr zu wohnen, auch sollen ihm die Gerichte von Weiningen verbleiben. – Am Schluß droht der Abt an, daß, wer wider diese Ordnung handeln würde, der oder die sollen ihrer Pfründe verlustig gehen und künftig weder Glieder des

¹ StAZ A. 184. 1 Nr. 14b (teilweise zitiert und zusammengefaßt bei O. ALLEMANN S. 101 Anm. 32, der die ganze Stelle bei A. LARGIADÈR in Festgabe Paul Schweizer S. 19 Anm. 1 gefunden haben dürfte).

² Vgl. unten S. 86s.

³ Vgl. die ähnlich lautende Stelle in der Urkunde des Bischofs anlässlich der Verleihung des Siegelrechts an den Konvent im Jahre 1360.

Gotteshauses Einsiedeln noch des Gotteshauses Fahr mehr sein ¹.

Auch über die Anwendung dieses Statuts, bei dem der Einfluß des Mutterklosters besonders deutlich in Erscheinung tritt (der Abt beansprucht alle wichtigen Funktionen für sich selbst), geben die Quellen leider keine Auskunft. Grundsätzlich neu und auffällig sind die Abgabe an den Propst und die Strafbestimmungen.

3. Die Person des Propstes Walther von End

Mit Ausnahme der ersten der besprochenen Satzungen sind alle durch Auseinandersetzungen mit Walther von End provoziert worden. Es erscheint uns deshalb als gerechtfertigt, kurz etwas näher auf seine Person und seine Familie einzugehen.

Das Geschlecht der Freiherren von End (ursprünglich auch Enne, italienisch Eгна genannt) stammt aus dem Südtirol und gehörte dem hohen Adel an. Ihre Burg steht noch heute in der Gemeinde Montan, ca. 18 km südlich von Bozen ² und war von Anfang an ein Lehen des Bischofs von Trient. Im Jahre 1280 unterlagen die Freiherren den Machenschaften des Grafen Meinhart II. von Tirol, eines Schützlings des Königs Rudolf von Habsburg, dem es u. a. auch gelang, die Macht des Bischofs von Trient unter seine politische Oberhoheit zu bringen. Die von End waren gezwungen, ihr Stammland zu verlassen und ihre Besitzungen gingen an die Familie des Grafen über. Wohl verwandtschaftliche Beziehungen zu den Grafen von Montfort waren dafür verantwortlich, daß sich die Familie von End ins Schwabenland flüchtete. 1315 urkundete *Wilhelm I.*, der mit einer thurgauischen Adelige verheiratet war, daß er von Abt Heinrich II. von St. Gallen die Burg Grimmenstein in der Nähe von St. Margreten im Rheintal als Lehen erhalten habe ³. Fortan spielten die Freiherren von End unter dem Adel der Bodenseegegenden eine nicht unbedeutende Rolle ⁴.

Walther von End gehörte der letzten Generation dieses Geschlechtes an. Er war einer der Söhne des *Wilhelm III.* ⁵ von End, der durch Heirat

¹ StAE D. F. 5, RE 617; O. RINGHOLZ S. 331 und O. ALLEMANN S. 101; im StAE findet sich heute nurmehr eine der ursprünglich zwei Ausfertigungen.

² Zur Stammburg vgl. die beiden folgenden, neueren Publikationen von J. WEINGARTNER, *Bozner Burgen* (3. Aufl. Innsbruck 1959) Abb. 5 bei S. 64 und 68ss.; *Tiroler Burgen*, bearb. von O. G. Trapp (Innsbruck 1962) S. 62 und 218, wo auf weitere Literatur verwiesen wird.

³ UBSG III S. 726s.

⁴ Vgl. P. BÜTLER, *Die Freiherren von Enne auf Grimmenstein* S. 55s.

⁵ Nach HBLS II S. 42: Wilhelm II.

mit einer Freiin von Bussnang zwar zahlreichen Besitz im Thurgau neu erwerben konnte, durch eine folgenschwere Auseinandersetzung mit Herzog Rudolf IV. aber in österreichische Abhängigkeit geriet. Später verstand es Wilhelm, aus dieser unfreiwilligen Beziehung nicht unbedeutenden Profit zu schlagen. In den Appenzellerkriegen eroberten die St. Galler Grimmenstein, und Wilhelm geriet mit seiner Gattin vorübergehend in Gefangenschaft. Auf Veranlassung König Ruprechts wurden indessen im Jahre 1408 der Familie die Besitzungen wieder herausgegeben. Mit dem gleichen Jahre verschwinden die Eltern Walthers aus den Urkunden¹. Zwei seiner Brüder namens Georg verdienen ferner noch unser besonderes Interesse: *Georg I.* von End erscheint 1396 erstmals als Konventual von St. Gallen². In dieser Abtei kämpfte man zu jener Zeit mit ähnlichen Schwierigkeiten wie in Einsiedeln: Nach dem Tode des Abtes Kuno von Stoffeln im Jahre 1411 zählte nämlich auch der Konvent dieses Klosters nur noch zwei Mitglieder. Das eine von ihnen, der Kuster Georg von End, wählte das andere, Heinrich von Gundelfingen, zum Abte und erhielt selber die Stelle eines Propstes³. Die Parallelität der Funktionen des Georg in St. Gallen zu denjenigen seines Bruders Walther in Einsiedeln ist auffällig. Georg von End spielte in seinem Kloster eine so unrühmliche Rolle, daß er vorübergehend exkommuniziert wurde. Er starb 1417⁴. – *Georg II.* von End, der letzte Sproß dieser mittlerweile völlig verarmten Familie, führte das Dasein eines eigentlichen Raubritters. Von seinen zahlreichen Untaten sei nur eine besonders hervorgehoben, da in ihrem Zusammenhang auch Walther von End erwähnt wird: Wegen eines Piratenstreichs auf dem Bodensee am Palmtag 1416 wurde Georg von den Konstanzern gefangengenommen. Diese verbrannten und brachen in der Folge auch die Feste Grimmenstein. Erst auf eine Vermittlung des Herzogs von Bayern hin wurde Georg wieder freigelassen. Allerdings verpflichteten sich u. a. seine damals noch lebenden drei Brüder, nämlich Walther, der andere Georg und ein Wilhelm von End, ihm in keinem Falle beizustehen, falls er sich etwa an Konstanz rächen sollte⁵. Im Jahre 1419 schließlich führte ein Streit des Georg von End mit dem Kloster St. Gallen wegen einer allfälligen

¹ P. BÜTLER, op. cit. S. 63ss., 67ss.

² Vgl. UBSG IV S. 515.

³ UBSG V S. 2.

⁴ Die vom Vikar des Bischofs von Konstanz ausgesprochene Exkommunikation wurde von einer päpstlichen Instanz aufgehoben; vgl. dazu UBSG V S. 72s. (a. 1415); zu Georg I. im ganzen: P. BÜTLER op. cit. S. 70 f.

⁵ Vgl. P. BÜTLER op. cit. S. 74 f. und O. RINGHOLZ S. 332 (nur nebenbei).

Annahme seines Bruders Walther als Klosterkonventual zur Einsetzung eines Schiedsgerichts¹. Anlaß zu dieser Auseinandersetzung dürfte der Umstand gewesen sein, daß Walther von End sich schon längere Zeit einen entsprechenden Titel anmaßte: Kondolierte doch bereits knapp anderthalb Jahre vorher «Herr Walther von End, brobst zû Vare, custer zû den Ainsidel und conventual zû Sant Gallen» dem Bürgermeister und den Räten von St. Gallen anläßlich des großen Stadtbrandes von 1418².

Mit diesen Ausführungen wollten wir einen Einblick in den Niedergang des Adelsgeschlechtes von End vermitteln, um so erhöhtes Verständnis für die Vorgänge im Kloster Fahr zu schaffen, die wohl nicht unwesentlich mit der Person des damaligen Propstes zusammenhängen.

D. Fahr am Vorabend der Reformation

In der Zeit von ca. 1420 bis zur Reformation möchten wir uns auf diejenigen Quellenstücke konzentrieren, welche ein Element der Abhängigkeit vom Mutterkloster enthalten. Parallel mit einer geschwächten Position Einsiedelns, hervorgerufen durch Verschuldung und Personalknappheit, stellen wir nämlich eine erhöhte Selbständigkeit der Klosterfrauen in Fahr fest. Obschon die Frauen relativ selten allein urkunden und siegeln³, erfolgt ihr rechtliches Handeln in überwiegender Mehrzahl ohne jede Mitwirkung Einsiedelscher Instanzen. Es urkunden jeweils die Geschäftspartner, besonders häufig ferner der Zürcher Rat, dessen Entscheid auch bei den meisten Streitfällen angerufen wird, und in vermehrtem Maße der Vogt, bis 1435 Angehörige der Familie Schön, nachher der Meyer von Knonau⁴. Diese letztern behielten übrigens diese Funktion «in erstaunlicher, wohl unerreichter Kontinuität» bis 1798⁵.

¹ UBSG IV S. 180 f.; nach P. BÜTLER, op. cit. S. 70 verschwindet Walther von End erst jetzt aus den Quellen; a. M. O. RINGHOLZ S. 332 und R. HENGGELER, Profeßbuch 255. Ein Spruch in der Sprache ist nicht überliefert.

² UBSG IV S. 123.

³ Es handelt sich um die mit dem Konventsiegel versehenen Urkunden, vgl. oben S. 58 Anm. 3.

⁴ Vgl. StAE D. IC. 2, bzw. RE 760; interessant sind die Bedingungen der Belehnung: «Jeweils der älteste Sohn ist Inhaber der Vogtei, in Ermangelung von Söhnen können sie auch Töchter innehaben, die aber dann einen Trager aufstellen müssen. Der Vogt, beziehungsweise der Trager hat die Pflicht, zu den Hochzeiten (hohen Festtagen) zum Abte zu kommen und ihm da althergebrachte Dienste zu leisten», «d. h. den Sessel zu tragen». O. RINGHOLZ S. 375 mit Anm. 2; vgl. auch die Erneuerung gemäß RE 1096 (a. 1496).

⁵ Vgl. statt vieler: O. ALLEMANN S. 147.